

Datenblatt und Informationen Umwandlung einer UG in eine GmbH

Sie möchten eine UG in eine GmbH umwandeln? Wir haben alle dafür wichtigen Informationen für Sie zusammengestellt. Wenn Sie anschließend eine Beurkundung durch unser Notariat wünschen, füllen Sie bitte Abschnitt II. aus und senden das abgespeicherte Dokument per E-Mail an notariat@sawal.berlin oder per Fax an 030 88 92 75 66 oder per Post an:

> SAWAL . SCHÜLLER . HANKE Joachimsthaler Straße 24 10719 Berlin

Fragen können Sie auch gerne noch während Beurkundung stellen. Dort sind auch noch kleinere Änderungen der Urkunde möglich.

Rechtliches

Eine Unternehmergesellschaft (UG) ist eine GmbH. Daher ist die Umwandlung eigentlich der falsche Begriff. Es handelt sich rechtlich um die Erhöhung des Stammkapitals mit Änderung der Firma.

Das Stammkapital der Gesellschaft nach der Kapitalerhöhung muss mindestens EUR 25.000,00 betragen. Wenn Sie also die UG mit EUR 1.000,00 gegründet haben, muss eine Kapitalerhöhung von mindestens EUR 24.000,00 durchgeführt werden.

Nach § 5a Abs. III GmbHG muss bei einer UG in der Bilanz aus dem Jahresüberschuss eine gesetzliche Rücklage zu bilden ist:

- "(3) In der Bilanz des nach den §§ 242, 264 des Handelsgesetzbuchs aufzustellenden Jahresabschlusses ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Die Rücklage darf nur verwandt werden
- 1. für Zwecke des § 57c;
- 2. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist;
- 3. zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist."

In § 57c GmbHG ist die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln geregelt. Bitte schauen Sie in Ihrer letzten Bilanz nach, ob es dort ein solches Rücklangenkonto gibt und dort genug Kapital für die Kapitalerhöhung vorhanden ist. Wichtig ist, dass es sich nicht um die

allgemeine Kapitalrücklage der Gesellschaft handeln darf, sondern das Konto als Rücklage nach § 5a GmbHG (o.ä.) bezeichnet ist. Trifft eines dieser Kriterien nicht zu, dann kann die Kapitalerhöhung lediglich aus Mitteln der bestehenden Gesellschafter erfolgen.

Erfolgt die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln dann verändert sich die Beteiligungsquote der bestehenden Gesellschafter nicht. Das ist der einfachste Fall. Wird das Kapital von bestehenden oder neuen Gesellschaftern eingebracht, muss man genau klären, wer in welchem Anteil neue Gesellschaftsanteile übernimmt. Bitte klären Sie die Frage ihrem Steuerberater vorab.

Im Rahmen der notariell zu beurkundenden Gesellschafterversammlung für die Kapitalerhöhung wird dann auch die Satzung der Gesellschaft geändert und hierbei der Firmenname angepasst.

Ist die Unternehmer Gesellschaft mittels Musterprotokoll gegründet worden ist in der Regel auch die vollständige neue Beurkundung der Satzung erforderlich. Denn beim Musterprotokoll erhält die Gesellschaft lediglich eine rudimentäre Satzung.

II. Erforderliche Angaben

1. Angaben zur Gesellschaft Firma: Amtsgericht: Registernummer: Aktuelles Stammkapital: _____ _ EUR 2. Die Kapitalerhöhung soll erfolgen aus: ☐ Mitteln der Gesellschaft – die Rücklage nach § 5a GmbHG ist vorhanden ☐ Mitteln von bestehenden Gesellschaftern – es werden keine neuen Gesellschafter aufgenommen ☐ Mitteln neuer und bestehender Gesellschafter ☐ Mitteln neuer Gesellschafter

	Um	n welchen Nennbetrag soll das Kapital erhöht werden?
4.		elcher Gesellschafter übernimmt welchen neuen Anteil? Bei neuen Gesellschaftern te Name, Geburtsname, Geburtsdatum, Nationalität und Adresse angeben.
	1.	
	2.	
	3.	
	5.	
		Weitere Angaben zu den übernehmenden Personen:
5.	neuer Firmenname:	
6.	Sonstige Änderungen an der Satzung?	
		Es soll das Musterprotokoll durch eine vollwertige Satzung ersetzt werden.
		Es existiert bereits eine vollwertige Satzung. Änderungen – mit Ausnahme der Firma und des Stammkapitals – sollen nicht vorgenommen werden.
		Es existiert bereits eine vollwertige Satzung. Änderungen – folgende Ändeurngen hieran sind gewünscht.
7.	Än	derungen der Geschäftsführung?
		Es soll keine Änderung erfolgen.
		Es soll folgendes geändert werden:

3. Kapitalerhöhung

8. Sonstiges

Gibt es sonst noch etwas, was Sie uns mitteilen wollen?

III. Kosten

Die Notar- und Registerkosten ergeben sich aus dem Gerichts- und Notarkostengesetz und sind bei allen Notaren gleich. Sie gemessen sich anhand des Wertes der Kapitalerhöhung und des bisherigen Stammkapitals. Vergütungsvereinbarungen sind gesetzlich verboten.

IV. Weiterer Ablauf

Wenn Sie die unter II. genannten Informationen ermittelt haben, senden Sie bitte die Unterlagen an unser Notariat und bitten um die Vereinbarung eines Beurkundungstermins. Die Urkunden werden dann vorbereitet. Erst nach Erstellung der Entwürfe werden die Termine vergeben. Alle Gesellschafter und der Geschäftsführer müssen zum Termin erscheinen und Ihre gültigen Personaldokumente mitbringen.

SAWAL & SCHÜLLER, Notare